

Newsletter
Nr. 3/2017

I. Rechtsetzung

1. LMIV-AV

Die "Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel" ist am 13.07.2017 in Kraft getreten.

Neben der Änderung diverser vertikaler Normen ist Kernstück die Schaffung der Lebensmittelinformations-Durchführungs-Verordnung (LMIDV). Sie löst die Vorläufige Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung, die Nährwertkennzeichnungs-Verordnung und die Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung ab.
Diese betrifft folgende Vorschriften:

§ 2 LMIDV: Pflicht zur Kennzeichnung in deutscher Sprache der verpflichtenden Informationen nach der LMIDV, der LMIV und von Rechtsakten der EU, die auf die LMIV gestützt sind mit Ausnahmeregelung für die Kennzeichnungspflicht in deutscher Sprache im Flugverkehr;

§ 3 LMIDV: Pflicht zur Kennzeichnung eines Zutatenverzeichnisses bei Bier;

§ 4 LMIDV: umfangreiche Kennzeichnungspflichten für nicht vorverpackte Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten werden mit Ausnahme der Nettofüllmenge und der Nährwertdeklaration; für sonstige nicht vorverpackte Lebensmittel Regelungen zur Art und Weise der Angabe der Allergeninformation;

§ 5 LMIDV: Verkehrs- und Abgabeverbote;

§ 6 LMIDV: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Weitere Informationen finden Sie unter http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/_Texte/DossierKennzeichnung.html?nn=753778¬First=true&docId=5228958.

2. EU-Kontrollverordnung

Die EU-Kontrollverordnung enthält neue Forderungen bzgl. "Informationen und Transparenz für den Verbraucher". Die EU-Kommission hat dazu ein Fragen und Antworten Papier erstellt, das hier https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/oc_qa_ocregulation_20170407_en.pdf einsichtig ist.

3. Hygienebarometer

Nach Nordrhein-Westfalen sollen nun auch in Niedersachsen Ergebnisse der Betriebskontrollen durch die Lebensmittelüberwachung veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung erfolgt in Form eines Hygienebarometers, aber auch detaillierte Inhalte der Kontrollen sollen von den Bürgern eingesehen werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ml.niedersachsen.de

4. Acrylamid: Klarstellung: EU will weder Pommes noch knuspriges Brot verbieten

Entgegen anderslautender Behauptungen will die EU-Kommission weder Pommes noch gerösteten Kaffee verbieten. Auch das besonders in Deutschland beliebte Pumpernickel und jedes andere Brot mit einem dunklen Teig dürfen selbstverständlich dunkel bleiben. Neue Vorschriften zur Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln sollen vielmehr Lebensmittelunternehmern verbindliche Regeln an die Hand geben, um Verbraucher vor dem krebserzeugenden Stoff zu schützen. Einem entsprechenden Kommissionsvorschlag stimmte gestern (Mittwoch) die Mehrheit der Mitgliedstaaten ohne Gegenstimmen zu. Acrylamid ist nachgewiesenermaßen krebserregend und entsteht bei hohen Temperaturen während der Zubereitung von Lebensmitteln. Deshalb soll etwa der Verkauf von verbranntem Brot künftig verboten werden, da darin mit hoher Wahrscheinlichkeit die krebserregende Substanz enthalten ist. (Pressemitteilung der Kommission vom 20/07/2017)

II. Rechtsprechung

1. EuGH "SojaTown"

Rein pflanzliche Produkte dürfen grundsätzlich nicht unter Bezeichnungen wie „Milch“, „Rahm“, „Butter“, „Käse“ oder „Joghurt“ vermarktet werden, die das Unionsrecht Produkten tierischen Ursprungs vorbehalten. Dies gilt auch, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen. Es gibt jedoch ein Verzeichnis mit Ausnahmen für z.B. Kokosmilch, nicht aber für Kokosjoghurt.

Art. 78 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse definieren genau, welche Anforderungen an die Verwendung des Begriffs „Käse“ zu stellen sind. Nach diesen in Bezug auf die Vermarktung und die Werbung nach den geltenden Vorschriften ist die Bezeichnung „Milch“ grundsätzlich allein Milch tierischen Ursprungs vorbehalten. Gleiches gelte für „Rahm“, „Sahne“, „Butter“, „Käse“ und „Joghurt“. Die vorgenannten Bezeichnungen könnten, so der EuGH, nicht rechtmäßig verwendet werden, um ein rein pflanzliches Produkt zu bezeichnen. Eine Ausnahme bestehe dann, wenn die Bezeichnung in dem Ausnahmen enthaltenden Verzeichnis aufgeführt sei. Für Tofu oder Soja liege eine solche Ausnahme nicht vor (Urteil vom 14.06.2017, Rs. C-422/16).

2. LG Konstanz "wie Frischkäse"

Beim Landgericht Konstanz wurde eine ähnliche Klage eingereicht, diese betrifft eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung durch einen Verein gegen einen Hersteller, der ein pflanzliches Produkt mit der Bezeichnung „wie Frischkäse“ aufmacht und in den Verkehr bringt. Das Landgericht Konstanz hat mit Urteil vom 22.06.2017 die Verwendung der Bezeichnung „wie Frischkäse“ für pflanzliche Brotaufstriche untersagt. Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewähre Bezeichnungsschutz für Milchprodukte. Darüber hinaus könne durch den Ausdruck "Frischkäse" beim situationsadäquat aufmerksamen Verbraucher in Verbindung mit Größe, Form und Verpackung, die sich innerhalb der üblichen Bandbreite der Verpackungen von Frischkäseprodukten halte, der irrige Eindruck entstehen, dass es sich bei den Produkten "wie Frischkäse" um Milcherzeugnisse handele (LG Konstanz, Urteil vom 22.6.2017, Az. 7 O 25/16 KfH; F 8 0020/16).

Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baselblick 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: Boris.Riemer@seitzriemer.com. 22.5.2016